

Abschrift

[REDACTED]



EINGEGANGEN
02. Mai 2019
ANWALTSKANZLEI BEX

Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]
geboren am [REDACTED] in [REDACTED], arbeitslos,
deutscher Staatsangehöriger, Partnerschaft aufgelöst,
wohnhaft [REDACTED], [REDACTED],

Verteidiger: Rechtsanwalt Harald Bex,
Viktoriastraße 28, 52066 Aachen

wegen Körperverletzung und Beleidigung

hat das Amtsgericht Aachen
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED] und [REDACTED],
an der teilgenommen haben:

Richterin [REDACTED]
als Richterin

Amtsanwalt [REDACTED]
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED] und [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Körperverletzung und Beleidigung in 2 Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 140 Tagessätzen zu je 10,00 € verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und die eigenen Auslagen zu tragen.

-angewendete Vorschriften: §§ 223 Abs.1, 185 1. HS, 194, 53 StGB-

Gründe:

I.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 28 Jahre alte Angeklagte begann in seiner Jugend früh Drogen zu konsumieren und verließ in der 7. Klasse die Schule ohne Schulabschluss. Eine Berufsausbildung hat er nicht. Der Angeklagte entwickelte eine Alkoholsucht. Nach einer erfolgreichen Therapie 2014/2015 wurde er nach zwei Jahren Ende 2016 rückfällig. Seine Ex-Frau, mit der er zwei minderjährige Kinder hat, heiratete er nach 4 Monaten Beziehung. Die Ehe wurde 2018 geschieden. Derzeit lebt er im betreuten Wohnen und bemüht sich um einen Therapieplatz zur Bekämpfung seiner Alkoholsucht. Zu seinen Kindern und seiner Ex-Frau besteht guter Kontakt. Zu seinen seit seiner Kindheit getrennten Eltern besteht kein Kontakt mehr. Derzeit lebt er von Sozialleistungen und ist auf der Suche nach einer Arbeitsstelle. Seine Schulden schätzt er auf ca. 30.000 €, resultierend aus Handyverträgen und Gerichtskosten.

Der Bundeszentralregisterauszuges des Angeklagten vom [REDACTED], der in der Hauptverhandlung erörtert und von ihm als richtig anerkannt worden ist, weist 5 Eintragungen auf.

1. [REDACTED]

Rechtskräftig seit: [REDACTED]

Tatbezeichnung: Fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 2

30 Tagessätze zu je 15,00 EUR Geldstrafe

2. [REDACTED]

Rechtskräftig seit: [REDACTED]

Tatbezeichnung: Erschleichen von Leistungen

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 265a Abs. 1, § 248a

10 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

3. [REDACTED]

Rechtskräftig seit: [REDACTED]
 Tatbezeichnung: Betrug in drei Fällen
 Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]
 Angewendete Vorschriften: StGB § 263 Abs. 1, § 56, § 53
 6 Monat(e) Freiheitsstrafe
 Bewährungszeit bis [REDACTED]
 Bewährungshelfer bestellt

[REDACTED]
 Rechtskräftig seit: [REDACTED]
 6 Monat(e) 1 Woche(n) Freiheitsstrafe
 Bewährungszeit bis [REDACTED]
 Nachträglich durch Beschluss gebildete Gesamtstrafe
 Einbezogen wurde die Entscheidung vom [REDACTED]
 [REDACTED]
 Einbezogen wurde die Entscheidung vom [REDACTED]
 [REDACTED]
 Anmerkung: Die weiteren Anordnungen im Bewährungsbeschluss vom [REDACTED] werden aufrecht erhalten.
 Bewährungszeit verlängert bis [REDACTED]

5. [REDACTED]
 Rechtskräftig seit: [REDACTED]
 Tatbezeichnung: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in
 Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung, Computerbetrug
 in 2 Fällen, darunter 1 versuchter Computerbetrug sowie Betrug in 4 Fällen
 Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]
 Angewendete Vorschriften: StGB § 223 Abs. 1, § 113 Abs. 1, § 56, § 52, § 21, § 303,
 § 303c, § 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1, § 263a Abs. 1, Abs. 2
 1 Jahr(e) 2 Woche(n) Freiheitsstrafe
 Bewährungszeit bis [REDACTED]

II.

In der Hauptverhandlung hat das Gericht zu den dem Angeklagten zur Last gelegten Tat folgende Feststellungen getroffen:

Am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr riss der Angeklagte seiner ehemaligen Ehefrau, der Zeugin [REDACTED], in den Räumen der ehemals gemeinsamen Wohnung in der [REDACTED] in [REDACTED] mit voller Kraft an den Haaren und zog diese auf den Boden, sodass sie mehrere Haarsträhnen verlor. Hintergrund war, dass die Zeugin den Angeklagten nach einem verbalen Streit nicht mit dem gemeinsamen Fernseher die Wohnung verlassen lassen wollte. Zuvor hatte der alkoholgewöhnte Angeklagte eine halbe bis ganze Flasche Wodka und einige Bier zu sich genommen.

In später am selben Tag geführten Telefonaten bezeichnete er die Zeugin Polizeikommissarin [REDACTED] als "Hure" und in einem weiteren Telefonat POK [REDACTED] als "Wichsbulle", jeweils um seine Missachtung der Ehre der Zeugen auszudrücken.

Die erforderlichen Strafanträge wurden gestellt. Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung wurde bejaht.

III.

Die Feststellungen zur Person unter I. beruhen auf den Angaben des Angeklagten und dem mit ihm erörterten und von ihm als richtig bestätigten Auszug aus dem Bundeszentralregister.

Die Feststellungen unter II. beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, soweit ihr gefolgt werden konnte, sowie der durchgeführten Beweisaufnahme.

Der Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass seine Frau aggressiv geworden sei, als er mit dem gemeinsamen Fernseher die Wohnung verlassen wollte. Es sei zu einem gegenseitigen Schubsten und Ziehen gekommen, bei dem er auch, soweit ist der Angeklagte geständig gewesen, an ihren Haaren zog. Haare habe er ihr aber nicht ausgezogen. Er habe sie auch nicht verletzen wollen. Demgegenüber habe die Zeugin in geschlagen, um ihn am Verlassen der Wohnung zu hindern. Ein Telefongespräch mit den Einsatzpolizisten habe es nicht gegeben.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht jedoch zur vollen Überzeugung des Gerichts fest, dass der Angeklagte die Tat so begangen hat, wie es in den getroffenen Feststellungen im Einzelnen dargelegt ist.

Das Gericht sieht die von den getroffenen Feststellungen abweichende Einlassung des Angeklagten unter zusammenfassender Würdigung mit den übrigen Beweisergebnissen als reine Schutzbehauptung an. Das Gericht vermochte keine durchgreifenden Umstände festzustellen, die für die Richtigkeit seiner Einlassung sprechen.

Das Gericht stützt sich hierbei zum Tatkerngeschehen auf die Bekundungen des Zeugen [REDACTED], der das Geschehen, soweit er es nach seinen Bekundungen miterlebt und wahrgenommen hat, so geschildert hat, wie es in den getroffenen Feststellungen seinen Niederschlag gefunden hat. So hat der Zeuge [REDACTED], der ein Freund des Angeklagten war, bekundet, dass der Angeklagte der Zeugin an den Haaren zog und sie versuchte sich zu wehren und dabei äußerte, er solle sie loslassen. Auch sein eigenes Eingreifen in die Situation sei ohne Erfolg gewesen, denn er hat berichtet, dass er es nicht geschafft habe, den Griff des Angeklagten von der Zeugin zu lösen, um ihr zu helfen. Zudem bestätigte er seine Aussage beim Verlassen der Örtlichkeit dem Angeklagten gegenüber („Du kannst doch keine Frau schlagen“), welche auch der Zeuge [REDACTED] bestätigte.

Die Aussage des Zeugen [REDACTED] war glaubhaft. Der Zeuge hat seine Aussage ruhig und sachlich und ohne Belastungstendenz gemacht. Die Aussage war geschlossen und enthielt keine Widersprüche. Das Gericht hat keinen Anlass gesehen – auch unter Berücksichtigung der Einlassung des Angeklagten – den Wahrheitsgehalt der Aussage des Zeugen in Zweifel zu ziehen. Es ist kein durchgreifender Anhaltspunkt erkennbar geworden, dass der Zeuge den Angeklagten wider besseres Wissen oder irrtümlich der Tat falsch bezichtigt haben könnte. Vielmehr bekundete der Zeuge erkenntlich Erinnerungslücken und traf einen freundschaftlichen Umgangston mit dem Angeklagten.

Zu den Verletzungsfolgen wurden die Lichtbilder Bl. 9, 11 und 12 d.A. in Augenschein genommen.

Hinsichtlich der Beleidigungen gegenüber den Polizeibeamten stützt sich das Gericht auf die glaubhaften Angaben der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED], die bestätigt haben, dass der Angeklagte sie über das Telefon der Zeugin [REDACTED] mit den o.g. Beleidigungen benannte. Zweifel an der Täterschaft des Angeklagten bestehen nicht. Auch nicht deshalb, weil das Telefon der Zeugin [REDACTED] genutzt wurde, zumal der Angeklagte bereits zwei (nicht gegenständliche) Whatsapp-Sprachnachrichten an seinen ehemaligen Schwiegervater mit Beleidigungen versendet hat, wie er eingestanden hat, was von seinem aggressiven Verhalten zeugt. Zudem hat der längerfristig erkrankte Zeuge [REDACTED] in seiner richterlichen Vernehmung vom [REDACTED], dessen Protokoll in der Hauptverhandlung verlesen wurde, glaubhaft bekundet, dass der Angeklagte beim zweiten Telefonat gesagt habe, dass man ja schon miteinander gesprochen habe und beim späteren Zusammentreffen der Angeklagte den Vorwurf äußerte, der Polizeibeamte hätte ihn am Telefon beleidigt. Dass der Angeklagte diesen Vorwurf äußerte und beim Zusammentreffen die Telefonate erneut ansprach, bestätigte auch die Zeugin [REDACTED], was die Glaubhaftigkeit der Aussage untermauert.

IV.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte der Körperverletzung und der Beleidigung in zwei Fällen gemäß §§ 223 Abs.1, 185 1. HS, 194 StGB schuldig gemacht.

Ein Rechtfertigungsgrund hinsichtlich der Körperverletzung zulasten seiner Ex-Frau stand dem Angeklagten nach den getroffenen Feststellungen, auch im Hinblick auf die Tatausführung und die Schwere der Verletzungen nicht zu.

V.

Im Rahmen der Strafzumessung hat sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es ist der Strafrahmen des § 223 Abs.1 – Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe – und der Strafrahmen des § 185 1. HS StGB – Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahren oder Geldstrafe – zugrunde zulegen.

Das Gericht hat den Strafrahmen gemäß § 21 StGB gemildert, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Angeklagte im Zustand verminderter Einsichts- und Steuerungsfähigkeit handelte und damit vermindert schuldig war.

Zugunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er zumindest teilweise geständig war und eine angespannte Situation zwischen den ehemaligen Lebenspartnern herrschte. Zudem war der Tatvorwurf über ein Jahr her und der Umgang miteinander hat sich seither gebessert.

Straferschwerend wirkte sich hingegen aus, dass der Angeklagte, hinsichtlich der Körperverletzung einschlägig, vorbestraft ist und zum Tatzeitpunkt unter zweifacher Bewährung stand.

Angesichts dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der weiteren in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte hält das Gericht für die Körperverletzung eine Geldstrafe von

90 Tagessätzen zu je 10,00 Euro

für tat- und schuldangemessen und für die Beleidigungen

jeweils 50 Tagessätze von je 10,00 Euro

für tat- und schuldangemessen. Die Höhe der Tagessätze bemisst sich nach den Angaben des Angeklagten zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Aus den vorgenannten Einzelstrafen hat das Gericht unter Erhöhung der höchsten Einzelstrafe und nochmaliger Abwägung sämtlicher für und gegen die Angeklagte sprechender Strafzumessungskriterien sowie unter zusammenfassender Würdigung ihrer Persönlichkeit gem. §§ 53, 54 StGB eine

Gesamtgeldstrafe von 140 Tagessätzen zu je 10,00 Euro

gebildet. Hierbei wurde berücksichtigt, dass zwischen den einzelnen Taten ein enger zeitlicher, sachlicher und situativer Zusammenhang bestand.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

